

Bedingte Kapitalerhöhung

Der Verwaltungsrat beantragt die Schaffung eines bedingten Kapitals zwecks Einführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms. Zu diesem Zweck wird beantragt, die geltenden Statuten um Art. 3d wie folgt zu ergänzen:

«Artikel 3d

Bedingte Kapitalerhöhung für Mitarbeiterprogramm

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird um maximal CHF 1 400 000.– durch die Ausgabe von vollständig zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 1.– infolge Ausübung von Options- oder Bezugsrechten, welche Mitarbeitern, einschliesslich Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften, eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der Ausgabebedingungen wie den jeweiligen Ausgabebetrag, den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen. Die Ausgabe der neuen Namenaktien kann zu einem unter dem Börsenkurs liegenden Preis erfolgen. Die neuen Aktien unterliegen den Übertragbarkeitsbeschränkungen gemäss Art. 4 ff. der Statuten.»

Begründung

Die ordentliche Kapitalerhöhung soll einerseits den Finanzbedarf der Gesellschaft für die Wachstumsstrategie decken.

Andererseits dient sie, zusammen mit der genehmigten Kapitalerhöhung, zur Bezahlung des Kaufpreises für die Übernahme der Somont GmbH, deren Kaufpreis gemäss Kaufvertrag teils in bar und teils in Aktien zu begleichen ist.

Das Bezugsrecht für die bisherigen Aktionäre wird bei der ordentlichen Kapitalerhöhung indirekt über die federführende Bank vollumfänglich gewährt. Bei der genehmigten Kapitalerhöhung kann es der VR aus wichtigen Gründen (Unternehmensübernahme) ausschliessen, was zugunsten der Verkäufer der Somont GmbH auch geplant ist.

Das bestehende bedingte Aktienkapital von heute CHF 800 000.– soll um CHF 600 000.– auf neu total CHF 1 400 000.– erhöht werden; das neue bedingte Aktienkapital soll als Basis für ein neues Entschädigungsprogramm für Mitarbeiter bzw. für den VR für die nächsten drei Jahre dienen.

II. Unterlagen und organisatorische Hinweise

1. Unterlagen

Der Geschäftsbericht 2007 sowie der Bericht der Revisionsstelle wurden am 29. April 2007 auf der Homepage www.3-s.ch publiziert; sie liegen ferner am Sitz der Gesellschaft in Lyss, Schachenweg 24, zur Einsicht auf. Aktionärinnen und Aktionäre können die kostenlose Zustellung einer Ausfertigung dieser Unterlagen verlangen.

2. Teilnahme an der Generalversammlung

An der Generalversammlung dürfen nur Inhaberaktionäre, deren gesetzliche Vertreter oder schriftlich bevollmächtigte Vertreter teilnehmen und das Stimmrecht ausüben. Für die Stellvertretung gelten Art. 689b–689d des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) sowie Art. 11 Abs. 3 der Statuten.

3. Vollmachten

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich vertreten lassen durch:

- einen persönlichen Stellvertreter;
- Herrn Marcel Blanchet, 3S Swiss Solar Systems AG, Schachenweg 24, 3250 Lyss, als Organvertreter der Gesellschaft;
- Herrn Fürsprecher Hans Greuter, Hallerstrasse 6, Postfach 5122, 3001 Bern, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Der Organvertreter übt das Stimmrecht im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates aus. Die übrigen Vertreter stimmen entsprechend den ihnen von der vertretenen Aktionärin bzw. des vertretenen Aktionärs erteilten Weisungen. Fehlt eine ausdrückliche Weisung, so stimmen die Vertreter den Anträgen des Verwaltungsrates zu.

4. Zutrittskarten

Die Aktionärinnen und Aktionäre, die an der Generalversammlung persönlich teilnehmen möchten, erhalten von der Berner Kantonalbank BEKB/BCBE gegen eine entsprechende Depotbestätigung ihrer Depotbank über den Besitz der Aktien und deren Blockierung bis nach der Generalversammlung ihre Zutrittskarte.

Die Stellvertreter von Aktionärinnen und Aktionären, die sich an der Generalversammlung vertreten lassen wollen, erhalten gegen die Depotbestätigung der Depotbank über den Besitz der Aktien und deren Blockierung bis nach der Generalversammlung sowie die schriftliche Vollmacht eine Zutrittskarte. Der Organvertreter oder der unabhängige Stimmrechtsvertreter werden von den Aktionärinnen und Aktionären über die Berner Kantonalbank BEKB/BCBE bevollmächtigt.

Die Depotbestätigungen und Vollmachten sind bis spätestens am **Mittwoch, 18. Juni 2008**, an die Berner Kantonalbank BEKB/BCBE, Bundesplatz 8, Postfach, 3001 Bern (Vermerk 3S), zu senden.

Die dem Schweizerischen Bankengesetz unterstellten Institute sowie gewerbsmässige Vermögensverwalter, die als Depotvertreter gemäss Art. 689d OR handeln, sind verpflichtet, der Berner Kantonalbank BEKB/BCBE, bis spätestens **Mittwoch, 18. Juni 2008**, die Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien bekannt zu geben.

Lyss, 30. Mai 2008

Für den Verwaltungsrat:
Der Präsident
Rolf Wägli